



Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten der Flurneuordnung mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung)

Natura 2000

Das Europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ umfasst die nach der Vogelschutz¹- und der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) Richtlinie² ausgewiesenen Gebiete³. Die Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes dienen dem Schutz von bestimmten Lebensraumtypen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie den Lebensräumen von Arten des Anhangs II. Weiterer Bestandteil des Schutzgebietsnetzes sind die Europäischen Vogelschutzgebiete. Um Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete zu verhindern, hat die EU ein eigenes Instrumentarium entwickelt: Die Verträglichkeitsprüfung.

Verträglichkeitsprüfung in der Flurneuordnung

Soweit ein Wege- und Gewässerplan geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen für der Natura 2000-Gebiet her vorzurufen, ist er ein Plan i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, so dass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 26 c NatSchG erforderlich ist⁴.

Das Ministerium Ländlicher Raum hat die formalen Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie in die Verwaltungsvorschrift Planfeststellung Flurneuordnung (VwV PlafeFlur 1999) aufgenommen.

Danach sind die Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines betroffenen Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Dieser Leitfaden soll die methodischen und inhaltlichen Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung in laufenden Flurneuordnungsverfahren konkretisieren. Dabei wird eine pragmatische Vorgehensweise angestrebt, die einerseits den Zielen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie gerecht wird und andererseits Planungsrisiken vermeidet.

Ablauf der Verträglichkeitsprüfung

Vorüberlegung:

Liegt ein Natura 2000-Gebiet in einem Verfahrensgebiet?

Die Ausweisung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erfolgt in drei Phasen. Anhand der in den Anhängen der FFH-Richtlinie festgelegten Kriterien legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL) bzw. einheimischen Arten (Anh. II FFH-RL) aufgeführt sind (1. Phase). Die Kommission wählt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten anhand der Meldelisten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus, die zusammen mit den Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie das Netz Natura 2000 bilden sollen (2. Phase). Die so ausgewählten Gebiete von europaweiter Bedeutung müssen bis spätestens Juni 2004 dauerhaft gesichert und überwacht sein (3.Phase).

Die Gemeinschaftsliste, welche die endgültigen FFH-Gebiete enthält, liegt aufgrund der Fristversäumnisse bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie noch nicht vor. Bis dahin ist zu prüfen - insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit -, ob auch sogenannte „potentielle FFH-Gebiete“ ganz oder teilweise im Verfahrensgebiet liegen oder unmittelbar angrenzen³. Diese Gebiete sind wie die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu behandeln. Dies bedeutet, dass entsprechend der Richtlinie ein Erhaltungsgebot sowie ein Verschlechterungsverbot (siehe S. 6) gilt.

Bei Vogelschutzgebieten ist die Auswahl der Gebiete eine Aufgabe der Mitgliedstaaten, eine mangelhafte Auswahl kann aber von der Kommission als nicht hinreichende Umsetzung der

¹ Richtlinie 79/4097 EWG des Rates vom 2. April 1979

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

³ Nähere Angaben hierzu in MLR (2000), Natura 2000 in Baden-Württemberg

⁴ Da § 34 BNatSchG als Rahmenrecht nicht unmittelbar gilt, ist auf die landesrechtliche Vorschrift des § 26c NatSchG abzustellen.



Vogelschutz-RL vor dem EuGH geltend gemacht werden. Derzeit hat die Kommission ein solches Verfahren auch gegen Deutschland eingeleitet. Nach der Rechtsprechung sind auch sog. faktische Vogelschutzgebiete, d.h. Gebiete, deren Einbeziehung sich in besonderem Maße aufdrängt, nach den Vorschriften der Vogelschutz-RL zu behandeln.

Folgende Gebiete sind zu prüfen und ggf. im Plan nach § 41 FlurbG zu kennzeichnen:

- **Gebietskulisse der Landesregierung**

Die Gebietskulisse, Stand März 2001, liegt auf CD-ROM vor und ist auch über die homepage des MLR abrufbar.

- **„Potentielle“ FFH-Gebiete**

Zum Nachmeldebedarf zur 2. Tranche wird im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum von der Landesanstalt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den vier Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt und der Staatlichen Fischereiforschungsstelle eine Vorschlagsliste für weitere Natura 2000 Gebiete aufgestellt. Eine Darstellung auf CD-ROM wird im Rahmen des noch durchzuführenden Konsultationsverfahrens erfolgen (voraussichtlich im 4. Quartal 2003).

- **„Faktische“ Vogelschutzgebiete**

Auch hinsichtlich der Vogelschutzgebiete wird die Fachkonzeption der LfU überarbeitet. Ob ein Gebiet sich nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien als faktisches Vogelschutzgebiet aufdrängt, ist in Abstimmung mit den Fachbehörden zu bestimmen.

Prüfschritt 1:

Prognose:

Gehen von Maßnahmen in einem Flurneuordnungsverfahren möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen auf das geschützte oder zu schützende Gebiet aus?

Liegt ein Natura 2000-Gebiet ganz oder teilweise im Verfahrensgebiet oder grenzt dieses an das Verfahrensgebiet an, so ist eine Prognose über die zu erwartenden Beeinträchtigungen abzugeben. Wenn mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist bzw. diese nach einer überschlägigen Prüfung des Plans nicht eindeutig ausgeschlossen werden können, dann ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies bedeutet, dass bereits die theoretische Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausreicht, um die Verpflichtung einer Verträglichkeitsprüfung auszulösen.

Die Prüfung, ob und inwieweit die Natura 2000-Gebiete tatsächlich durch die geplanten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt werden, erfolgt erst im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung selbst. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des Gebietes in seinen „maßgeblichen Bestandteilen“ gefährdet werden. (§ 26c Abs. 2 NatSchG; siehe Erläuterung: Erhebliche Beeinträchtigungen).

Für die Erstellung der Prognose wird empfohlen, bereits zu einem frühzeitigen Termin (z.B. bei der Aufstellung der allgemeinen Leitsätze) eine fachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen und ggf. eine Ortsbesichtigung unter Hinzuziehung von Fachleuten vorzunehmen.

Sind in dem Gebiet Lebensräume oder Arten von europäischem Interesse vorhanden?

Die FFH-Richtlinie unterscheidet zwischen „natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse“ und „prioritären natürlichen Lebensraumtypen“ bzw. „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und „prioritären Arten“. Prioritäre Lebensräume und Arten sind besonders gefährdet und im Anhang I und II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Für sie gelten besondere Verfahrensvorschriften und besondere Anforderungen an die Abwägung.

In Baden-Württemberg sind 12 Lebensraumtypen, 1 Pflanzenart und 3 Tierarten prioritär.

Prioritäre Lebensraumtypen (*vereinfachte Bezeichnung Baden-Württemberg*): Temporäre Karstseen, Kalk-Pionierrasen, Blauschilgrasrasen, Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände), Artenreiche Borstgrasrasen, Naturnahe Hochmoore, Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried, Kalktuffquellen, Kalkschutthalden, Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Prioritäre Arten: Sand-Silberschärpe, Alpenbock, Juchtenkäfer, Spanische Flagge;

(MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM, 2000)

Prüfschritt 2:

Alternativenprüfung:

Zur Vermeidung möglicher Gefährdungen sind Alternativlösungen zu suchen (§ 26c Abs. 3 Nr. 2 NatSchG).

Sind im Plan nach § 41 FlurbG Maßnahmen geplant, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und zu einer Verschlechterung des Europäischen Netzes Natura 2000 führen können, sind Alternativen zu wählen, die zu keinen oder zu geringen Beeinträchtigungen führen.

In Betracht kommen z.B. die Wahl eines anderen Standortes als auch eine andere Art der Ausführung (z.B. Reduzierung des Versiegelungsgrades, Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen im Grünland). Die Alternativen müssen zumutbar sein.

Prüfschritt 3:

Grundsätzlich ist ein Plan unzulässig, wenn ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird. Nur in bestimmten Fällen ist eine Ausnahme vom Verträglichkeitsgrundsatz möglich (§ 26c Abs. 3 Nr. 1 NatSchG):

Ausnahmeprüfung:

Gibt es keine zumutbare Alternativlösungen und haben zwingende Gründe des öffentlichen Interesses Vorrang vor den Interessen des Naturschutzes, dann gilt: Der Plan kann unter Festlegung von notwendigen Maßnahmen, die den Schutzzweck von Natura 2000 insgesamt sichern, genehmigt werden.

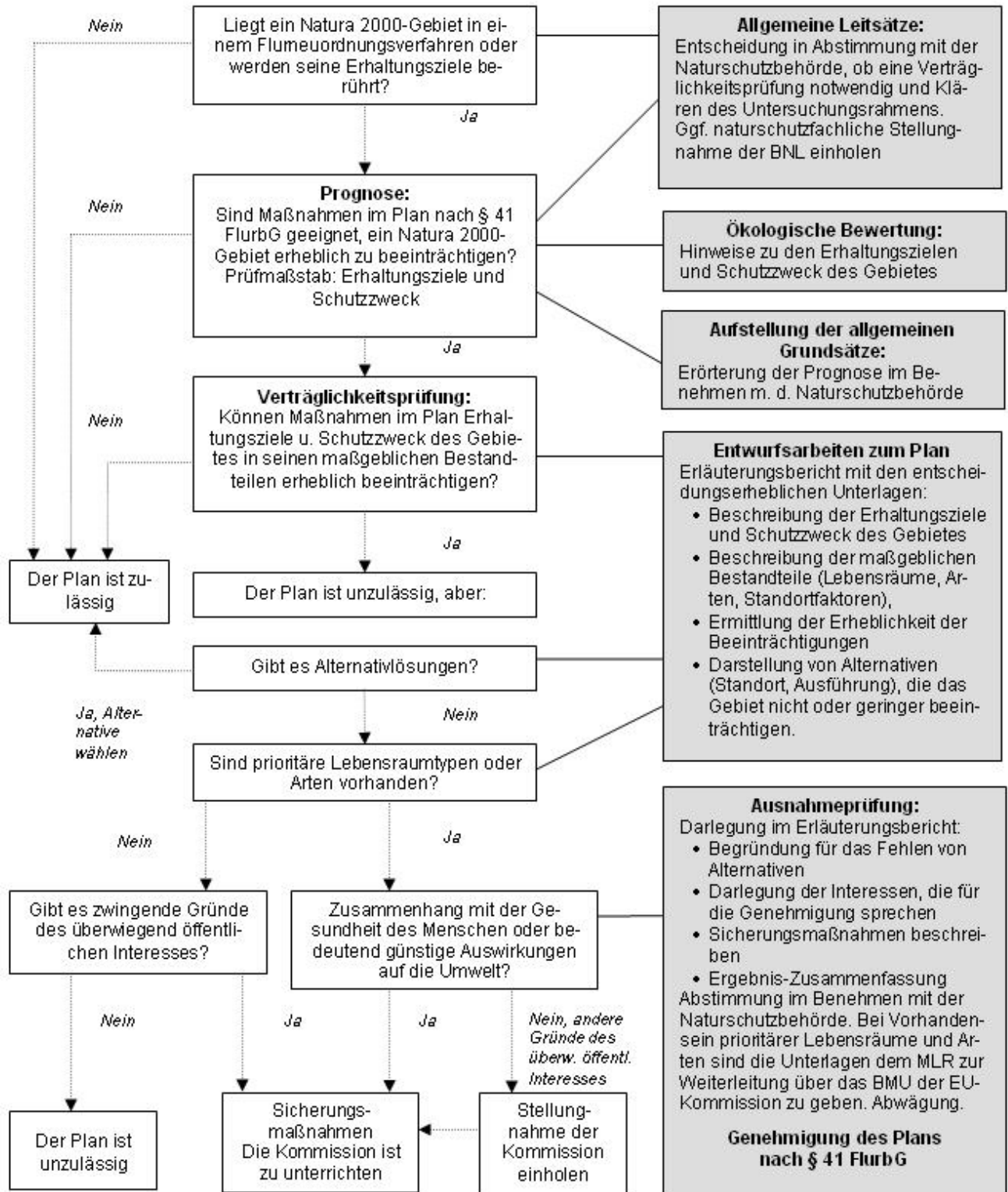
Nicht jedes öffentliche Interesse kann eine Genehmigung rechtfertigen. Ein „überwiegend öffentliches Interesse“ (Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen) muss „aus zwingenden Gründen, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Art“ notwendig sein (§ 26c Abs. 3 Nr. 1 NatSchG). Hier bedarf es einer Gewichtung (der berührten öffentlichen Interessen) und Abwägung (mit den Natura 2000- Belangen) im Einzelfall.

Bei der Prüfung von Ausnahmen, im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung, ist wie folgt zu verfahren:

- Das Fehlen von zumutbaren Alternativen muss begründet werden.
- Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen dargelegt werden. Bei der Abwägung ist die hohe europaweite Bedeutung der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.
- Die Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Verbundsystems Natura 2000 müssen aufgezeigt werden (vgl. § 26c Abs. 5 NatSchG).
- Bei einer Gefährdung prioritärer Lebensräume oder Arten werden strengere Voraussetzungen für eine Ausnahme zu Grunde gelegt. Ein Vorhaben darf nur genehmigt werden, wenn es durchgeführt werden soll (§ 26c Abs. 4 NatSchG):
 - zum Gesundheitsschutz des Menschen,
 - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und wegen seiner maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt⁵ oder
 - wegen anderer zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses (z.B. Interessen mit weitreichender, überregionaler Bedeutung für die Gesellschaft) wobei in diesem Fall vor einer Genehmigung durch das zuständige Ministerium (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, MLR) über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen ist.

⁵ Es besteht die Besonderheit, dass Umweltbelange auf beiden Seiten der Abwägung berücksichtigt werden können: Überwiegend günstige (langfristige) Auswirkungen auf die Umwelt können die Zulässigkeit des Plans gegen geringere (kurzfristige) Beeinträchtigungen begründen. Beispielsweise bei Renaturierungsmaßnahmen.

Ablaufschema: FFH- Verträglichkeitsprüfung in der Flurneuordnung, Verfahrensschritte



Erläuterung

Beschreibung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Erhaltungsziele für die besonderen Schutzgebiete festzulegen. Diese müssen darauf gerichtet sein, dass die in den Natura 2000 -Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Für die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen sollen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden. Diese basieren - für jedes Gebiet individuell - auf Datenerhebungen der relevanten Schutzgüter (insbesondere Arten und Lebensraumtypen).

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörden und ein entscheidender fachlicher Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeitsprüfung. Bei Schutzgebieten im Sinne des IV. Abschnitts NatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Bewertung der Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 26c Abs. 1 Satz 2 NatSchG), soweit die Schutzverordnungen den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechen.

Bis jedoch die Gemeinschaftsliste vorliegt und bis für die benannten Natura 2000-Gebiete die Erhaltungsziele formuliert sind, werden noch einige Jahre vergehen. Bei der Verträglichkeitsprüfung kann daher nicht immer auf fertige Ziele und Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Zu Beginn der Verträglichkeitsprüfung sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ggf. durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erarbeiten. Zur Verfahrensvereinfachung sollten sich die beteiligten Behörden zu einem frühzeitigen Termin (z.B. bei der Aufstellung der allgemeinen Leitsätze) auf einen Gutachter einigen.

Bei der Ableitung von Erhaltungszielen sind insbesondere sämtliche FFH-Lebensraumtypen und Arten von Belang.⁶ Des Weiteren kommt es auch auf die tatsächlichen Verhältnisse im Gebiet an. Schutzgebietsverordnungen, Landschaftsplanungen, Biotopvernetzungs-konzeptionen oder auch andere Sachinformationen durch die Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände können weitere verwertbare Hinweise liefern.

Was bedeutet erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen oder FFH-Arten?

Erheblich kann eine Beeinträchtigung genannt werden, wenn die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen gefährdet werden. Der Begriff „maßgebliche Bestandteile“ bezieht sich nicht nur auf Lebensräume und Arten der Habitatrichtlinie, sondern umfasst das Gebiet in seiner ökologischen Gesamtheit (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Dies bedeutet: wenn die funktionalen Beziehungen eines Gebietes oder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (und in diesem Zusammenhang auch die geschützten Lebensräume und Arten) gefährdet werden, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Es können unterschiedliche Kategorien von Beeinträchtigungen unterschieden werden:

- Zeitweiser oder dauerhafter Flächenverlust, z.B. Errichtung baulicher Anlagen, Versiegelung, Befestigung von Oberflächen, Auffüllung, Beseitigung von Oberflächengewässern.
- Beeinträchtigungen ohne Flächenverlust, z.B. Strukturveränderungen in der Landschaft, Standortveränderungen, Zerschneidung, Störungen durch Lärm, Stoffeinträge, Veränderungen des Wasserhaushaltes.

Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen:

Wann eine Beeinträchtigung z.B. durch Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erheblich ist, kann nur im konkreten **Einzelfall** bewertet werden. Allgemein gilt aber:

- Die Erheblichkeitsschwelle orientiert sich an der Schutzwürdigkeit, der Gefährdung und Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000.
- Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn durch die geplanten Maßnahmen das Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Unverträglich mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck sind Maßnahmen, welche die Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen. Dies wird der Fall sein, wenn die Lebensräume in ihrer Funktion und Struktur nachteilig verändert werden oder sich die Überlebensfähigkeit der Arten vermindert.

⁶ In vielen Fällen ist die Datenlage zu entsprechenden Vorkommen nicht ausreichend. Zu vielen Arten, z.B. Fledermäusen, wirbellosen Tieren und Fischen liegen i.d.R. wenige aktuelle Daten vor. Auf der Basis der vorhandenen Daten ist festzulegen, für welche Arten und Lebensraumtypen ggf. ergänzende Untersuchungen erforderlich sind.

- Auch an sich geringfügige Beeinträchtigungen können in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Daher ist auch die **Summationswirkung** zu berücksichtigen, d.h. ob und wie einzelne Beeinträchtigungen (auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten) zusammenwirken. Folgende Fallkonstellationen sind möglich:
 - mehrere gleichartige Eingriffe in einem Gebiet (z.B. Dränungen)
 - mehrere verschiedenartige Eingriffe, die jeweils das Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen
 - ein größerer Eingriff ist in einem Gebiet geplant, in dem bereits mehrere kleine Eingriffe mit geringeren Beeinträchtigungen vorliegen.
- Je schutzwürdiger und empfindlicher ein Lebensraum oder eine Art ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- Beeinträchtigungen prioritärer Lebensräume und Arten sind regelmäßig erheblich.

Was bedeutet Kohärenzausgleich?

Bei Plänen, die ausnahmsweise trotz erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten genehmigt werden, müssen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese beziehen sich auf die Wahrung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (§ 26c Abs. 5 NatSchG). In ihrer Zielsetzung unterscheiden diese sich somit von den Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung. Es müssen geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, damit die beeinträchtigten Funktionen innerhalb des ökologischen Netzes **möglichst zeitlich lückenlos** wiederhergestellt werden. Die Maßnahmen müssen bereits vor Beginn des Eingriffs wirksam sein.

In Betracht können folgende Sicherungsmaßnahmen kommen:

- Verbesserung innerhalb des Gebietes, z.B. durch die Neuschaffung von Lebensräumen, Extensivierung oder durch die Sanierung von Lebensräumen
- Arrondierung von Gebieten, aufwertende Maßnahmen in angrenzenden Gebieten
- in Ausnahmefällen Nachmeldung neuer Gebiete

Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen müssen sich auf die beeinträchtigten Erhaltungsziele beziehen und sich funktional an den Schutzobjekten (Lebensraumtypen/Arten) orientieren. Der Ausgleich muss in der Regel gleichartig sein. Beispiel: Wird ein geschützter Magerrasen erheblich beeinträchtigt, so stellt die Renaturierung eines Fließgewässers keinen Ausgleich dar. Mit den Maßnahmen muss eine tatsächliche Verbesserung erreicht werden. Eine Kompensation durch Geldzahlung ist nicht möglich.

Was bedeutet Verschlechterungsverbot?

Die FFH-Richtlinie sieht ein Verschlechterungsverbot vor, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Verschlechterungen der Natura 2000-Gebiete zu verhindern (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Dies bedeutet, dass diejenigen Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wird, nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Die Nutzungen durch die Land- und Forstwirtschaft oder den Tourismus bleiben wie bisher möglich, sofern sie die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen oder Bestandschutz genießen. Daher bestehen - z.B. im Unterschied zu Naturschutzgebieten - keine generellen Verbote für bestimmte Nutzungen oder Maßnahmen.

Was bedeutet Umgebungsschutz?

Nicht nur Pläne innerhalb eines Natura 2000-Gebietes müssen auf ihre Naturverträglichkeit geprüft werden, sondern auch Pläne bzw. Projekte, die von außen erheblich auf das Gebiet einwirken können. Beispielsweise kann sich auch ein im Umfeld eines Natura 2000-Gebietes angelegter landwirtschaftlicher Weg nachteilig auf das Vorkommen von Kammmolch oder Gelbbauchunke im geschützten Gebiet auswirken.

Verhältnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der Verträglichkeitsprüfung zu Natura 2000 wurde ein neues naturschutzrechtliches Instrumentarium geschaffen, das sich von der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage, der inhaltlichen Anforderungen und der Rechtsfolgen, deutlich unterscheidet. Es ist daher erforderlich, diese Verträglichkeitsprüfung als eigenständiges Kapitel im Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan zu behandeln.

Im Erläuterungsbericht müssen alle entscheidungsrelevanten Unterlagen enthalten sein, da dieses Dokument im Bedarfsfall als Abwägungsgrundlage für das Ausnahmeverfahren dienen und ggf. an die EU-Kommission weitergeleitet werden muss.

	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung
Rechtsgrundlage	FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie nach §§ 34 - 38 BNatSchG, §26c NatSchG	UVP-Gesetz bzw. UVP-Änderungsrichtlinie der EU
Ziele	Schutz eines zusammenhängenden ökologischen Verbundnetzes (Natura 2000) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Europa	Entscheidungsgrundlage, umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens
Anwendungsbereich	alle Pläne* und Projekte, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen Erhaltungszielen und Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können (einzeln oder in Summationswirkung) <i>* dies gilt für den Plan nach § 41 FlurbG entsprechend § 35 Nr.2 BNatSchG</i>	Beschränkung auf bestimmte Projekte, die in der Anlage zu § 3 UVPG* bzw. in den Anhängen 1 und 2 der UVP-Änderungsrichtlinie aufgelistet sind. <i>*Vorhaben: Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen entsprechend FlurbG</i>
Prüfungsbezug	Gebietsbezogene Prüfung	Projektbezogene Prüfung
Untersuchungsraum	FFH- Gebiet einschl. seines Bezuges zum Netz Natura 2000 und Bereichen für notwendige Sicherungsmaßnahmen	vorhabens-, wirkungs- und schutzgutbezogenen Abgrenzung des Untersuchungsraumes <i>Verfahrensgebiet</i>
Schutzgüter	Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf deren Erhaltungszustand; Bewertungsmaßstab: Erhaltungsziele und Schutzzweck <i>(s.a. LfU: „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, Fauna, Flora • Boden, Wasser, Luft • Klima, Landschaft • Kultur- und Sachgüter Ermittlung und Bewertung aller Umweltauswirkungen
Rechtsfolgen	Unzulässigkeit bei erheblicher Beeinträchtigung (aber: Ausnahmeverfahren möglich)	So früh wie möglich Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei behördlichen Entscheidungen
Alternativenprüfung	Prüfung zumutbarer Alternativen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für das Natura 2000 Gebiet erreichen	Übersicht über die wichtigsten vom Vorhabens-träger geprüften Alternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen <i>*Die Alternativenprüfung findet bei der Aufstellung des Plans nach §41 FlurbG unter Einbeziehung der TÖB statt. Diese setzt möglichst frühzeitig im Planungsprozess ein.</i>
Ausgleich	Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung des Zusammenhangs von Natura 2000	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Öffentlichkeitsbeteiligung	Nach den Regelungen des BNatSchG bisher nicht vorgesehen	Einbeziehung der Öffentlichkeit

(vgl. BREUER 2000)

Anmerkung: Regelungen in der Flurneuordnung sind kursiv geschrieben.

Aufbau einer Verträglichkeitsprüfung

- Bestandteil des Erläuterungsberichts zum Wege- und Gewässerplan-

Auszug

7. Verträglichkeitsprüfung nach § 26c NatSchG

- 7.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet
- Kurzbeschreibung des Gebietes
 - Beschreibung, ggf. Ableitung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks
 - Maßgebliche Bestandteile des Gebietes:
 Lebensräume/Biotope (Anhang I, FFH-RL)⁷
 Arten (Anhang II FFH-RL)
 Vögel (Anhang I und Zugvögel nach Vogelschutz-RL)
 Standortfaktoren und funktionale Beziehungen⁸

⁷ In Anhang I (Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) und Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Richtlinie sind die Lebensräume und Arten aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

⁸ Funktionale überörtliche Beziehungen im Netz Natura 2000, Beispiel: Funktion als Trittstein, Rückzugsgebiet.

- 7.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen (Gehen von Maßnahmen in einem Flurneuordnungsverfahren möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen aus?)
Vorhabensbeschreibung, Umfang, Intensität der Auswirkungen, Folgen.
- 7.3 Verträglichkeitsprüfung (Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen: Werden die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt?)
- 7.4 Alternativenvergleich
Hinweis: Steht fest, dass ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind, erfolgt die Ausnahmeprüfung. Dies wird in Flurneuordnungsverfahren selten der Fall sein, da i.d.R. bereits durch eine frühzeitige Alternativenprüfung ein Interessenausgleich geschaffen wird.
- 7.5 Darlegung zu den Ausnahmegründen (Fehlen von Alternativen/zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses)
- 7.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000
- 7.8 Zusammenfassung der Ergebnisse

Sigrun Petersen

Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg,
Referat 33 (Landschaftspflege, Umweltschutz),
Stuttgarter Strasse 161, 70806 Kornwestheim,
Tel.: 07154/ 139-0

Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (1999): Handlungsrahmen für die FFH- Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. Natur und Landschaft 74 (2): 65-73.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach §19c und §19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen), Natur und Landschaft 74, S. 463-472.

BREUER (2000): Das Verhältnis der Prüfung von Projekten und Plänen nach §19c BNatSchG zu Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Vortrag am 28.06.2000 in Ludwigsburg, Seminar „FFH-Richtlinie in der Planungspraxis: Anwendung der Verträglichkeitsprüfung“.

JESSEL (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen, Naturschutz und Landschaftsplanung 31, (3), 1999, 69ff.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2002): Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis, Natura 2000: Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. Im Auftrag des Ministerium Ländlicher Raum.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM (1999): Verwaltungsvorschrift für die Aufstellung und Feststellung bzw. Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (VwV Planfeststellung Flurneuordnung - VwV Plafe Flur -) vom 23. November 1999 - Az.: 46-8461.85

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM (2000): Natura 2000, Europa gestalten - Natur erhalten in Baden-Württemberg - Lebensräume und Arten von A bis Z im Europäischen Verbund.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM, WIRTSCHAFTS-MINISTERIUM, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 - Az.: 63-8850.20 FFH.

POLENZ-VON-HAHN (1998): Anwendung der FFH-Richtlinie und Etablierung des Netzwerks Natura 2000. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 3/98, S.19-25, Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

SPORBECK (1998): Die Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Praxisorientierte Hinweise zur Durchführung, UVP- report 5/98, 241ff.

Europäische Kommission (2000), „Natura 2000-Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, (http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf)

Europäische Kommission (2001), Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Weitere Informationen zu Natura 2000: www.uvm.baden-wuerttemberg.de/nafaweb; www.europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm



Landesanstalt
für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51
76157 Karlsruhe
Telefax: (0721)983-1456
<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de>